

# RS Vwgh 1992/5/12 91/05/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1992

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

L82109 Kleingarten Wien

## Norm

BauO Wr §71;

BauRallg;

KIGG Wr 1979 §8 Abs1;

## Rechtssatz

Ist Gegenstand eines Bauansuchens ein 5,62 m langes und 4,45 m breites sowie 3,50 m hohes Gebäude, welches ein auf einer vorübergehend kleingärtnerisch genutzten Grundfläche zulässiges Gebäude sohin wesentlich überschreitet, sodaß auch dann, wenn von der tatsächlichen Nutzung der Grundfläche ausgegangen und diese mit einer zulässig erklärten Nutzung verglichen wird, das Maß der dann nach dem Wr KIGG zulässigen Nutzung wesentlich überschritten wäre, so ist ein solcher Vergleich im Hinblick auf die tatsächliche kleingärtnerische Nutzung keineswegs gesetzwidrig und vermag die Versagung der Baubewilligung mitzubegründen

(Hinweis E 24.3.1992, 91/05/0222).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991050221.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>